



1 Allgemeine Vertragsbedingungen der EHSM für die Teilnahme an den Netzwerkmodulen

(gültig ab 01.01.2011)

1. Kursanmeldung

- 1.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an den Netzwerkmodulen der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen, EHSM am Bundesamt für Sport erfolgt ausschliesslich auf elektronischem Weg (per Internet).
- 1.2 Mit ihrer Anmeldung anerkennt die anmeldende Person die in der jeweiligen Ausschreibung festgehaltenen Bedingungen sowie die allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die EHSM verlangt nach Eingang der Anmeldung von der anmeldenden Person die Bezahlung der Modulkosten (Ziffer 3).
- 2.2 Die Bezahlung der Modulkosten stellt eine Offerte auf Vertragsschluss dar. Der Ausbildungsvertrag kommt erst mit der Bestätigung der EHSM an die anmeldende Person, wonach diese in das betreffende Netzwerkmodul aufgenommen worden ist, zustande.
- 2.3 Vertragspartner sind die anmeldende Person einerseits und die Schweizerische Eidgenossenschaft, handelnd durch die EHSM am Bundesamt für Sport Magglingen andererseits.
- 2.4 Akzeptiert die EHSM nach Eingang der Zahlung der Modulkosten die Offerte der anmeldenden Person nicht, beispielsweise weil das Modul mangels genügender Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden kann oder weil wegen einer zu grossen Zahl von Anmeldungen nicht alle Interessierten berücksichtigt werden können, hat letztere Anspruch auf die vollständige Rückerstattung der geleisteten Modulkosten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

3. Modulkosten

- 3.1 Die Modulkosten werden in der Ausschreibung zum betreffenden Netzwerkmodul festgelegt.
- 3.2 Von Studierenden, welche sich zum wiederholten Mal für den gleichen Modultyp (NWM I, II, III) anmelden, können höhere Modulkosten verlangt werden.

4. Umfang der Leistungen der EHSM

- 4.1 Die Beschreibung der Leistungen erfolgt in der Ausschreibung zum jeweiligen Netzwerkmodul.
- 4.2 Die EHSM übernimmt keine Garantie für die Erreichung eines bestimmten Ausbildungserfolges.

5. Anpassung des Ausbildungsprogramms

Die EHSM behält sich Änderungen im Ausbildungsprogramm und in der Ausbildungsorganisation vor, sofern sie zur Qualitäts- und Aktualitätssteigerung beitragen oder durch die Rahmenbedingungen zwingend gegeben sind.

6. Haftung bei Unfällen

- 6.1 Bei Unfällen im Rahmen des Ausbildungsmoduls lehnt die EHSM jede Haftung ab, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 6.2 Zu Gunsten der Studierenden bestehen keine Versicherungen, insbesondere ist es Sache der einzelnen Studierenden, sich gegen die Folgen von Unfällen und von Haftpflichtansprüchen zu versichern.

7. Vergütung bei Unterrichtsausfall

- 7.1 Die EHSM vergütet die Modulkosten anteilmässig zurück, wenn ein Modulteil nicht durchgeführt und keine zumutbare Alternative offeriert werden kann.
- 7.2 Werden im Rahmen eines Ausbildungsmoduls ECTS-Credits vergeben, so erfolgt eine Rückvergütung nur dann, wenn infolge Ausfalls eines Modulteils die entsprechenden Credits nicht erworben werden können.
- 7.3 Weitergehende Ansprüche der Studierenden sind ausgeschlossen.

8 Teilnahme am Unterricht und Abmeldung

- 8.1 Studierende haben am gesamten Unterricht teilzunehmen. Ist ein Studierender oder eine Studierende aus zwingenden Gründen an der Unterrichtsteilnahme teilweise verhindert, so hat er oder sie der Modulleitung bis spätestens 20 Tage vor Beginn des Moduls ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Modulleitung entscheidet, ob das Modul trotz teilweiser Absenz als bestanden gilt. Betragen die Absenzen jedoch insgesamt mehr als 10% der vorgegebenen Unterrichtszeit, so gilt das Modul als nicht bestanden und es werden keine ECTS-Credits vergeben.
- 8.2 Nimmt ein Studierender oder eine Studierende nicht oder nur teilweise am Unterricht teil, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Modulkosten.
- 8.3 Ist ein Studierender oder eine Studierende infolge Unfall oder Krankheit oder wegen Militär-, Zivil- oder Bevölkerungsschutzdienst, welcher im Zeitpunkt der Anmeldung nicht vorhersehbar war, für längere Zeit an der Teilnahme vom Unterricht verhindert, können die Modulkosten auf Antrag teilweise rückerstattet werden. Die EHSM berücksichtigt bei ihrem Entscheid den Umfang der Modulteile, welche effektiv absolviert werden können sowie die Gemeinkosten des jeweiligen Netzwerkmoduls.
- 8.4 Bei Abmeldung innerhalb 2 Wochen vor Kursbeginn werden die effektiv anfallenden Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Transport zusätzlich verrechnet (ausser bei Abmeldung mit Arztzeugnis).

9. Disziplinarische Massnahmen

- 9.1 Studierende können disziplinarisch belangt werden, wenn sie:
 - _ die Dozentinnen oder Dozenten, die Organe oder die Mitglieder der EHSM bei der Ausübung ihrer Arbeit oder andere Studierende beim Studium behindern;
 - _ Lehrveranstaltungen stören;

_ bei Studienarbeiten oder bei Prüfungen unehrlich handeln.

- 9.2 Der Modulleiter oder die Modulleiterin kann bei Verstoss gegen die Disziplinarordnung die Studierende oder den Studierenden ermahnen, verbunden mit dem Hinweis, dass bei einer weiteren Widerhandlung der Vertrag fristlos aufgelöst werden kann.
- 9.3 Die EHSM kann die Heimuniversität bzw. ETH, an welcher der oder die betreffende Studierende immatrikuliert ist, über disziplinarische Verfehlungen orientieren. Weitergehende disziplinarische Massnahmen dieser Institutionen bleiben vorbehalten.

10. Datenschutz

- 10.1 Personendaten werden durch die EHSM gemäss den bestehenden Datenschutzvorschriften des Bundes bearbeitet. Mit ihrer Anmeldung stimmt die anmeldende Person der zweckgebundenen Bearbeitung ihrer Personendaten zu.
- 10.2 Anmeldende Personen und Studierende sind sich bewusst, dass bei der unverschlüsselten Übermittlung von Formularen und E-Mails zwischen ihr und der EHSM die Daten von Dritten allenfalls mitgelesen oder gar verändert werden können. Sie stimmen zu, dass die EHSM ihnen Daten dennoch ohne besondere Verschlüsselung übermittelt.

11. Vertragsdauer und -beendigung

- 11.1 Der Vertrag gilt für die Dauer des in der Anmeldung genannten Ausbildungsmoduls.
- 11.2 Bei wiederholten Disziplinarverstössen und nachdem der oder die Studierende im Sinne von Ziffer 9.2 ermahnt worden ist, oder wenn der oder die Studierende dem Unterricht wiederholt fern geblieben ist, hat die EHSM das Recht, den Vertrag fristlos auf einen beliebigen Zeitpunkt aufzulösen.
- 11.3 Wird der Vertrag aus Gründen nach Ziffer 11.2 fristlos aufgelöst, so besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Modulkosten.

12. Ergänzende Bestimmungen, Vertragsänderungen

- 12.1 Allfällige von diesen allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende Bestimmungen, welche in der Ausschreibung zum jeweiligen Netzwerkmodul enthalten sind, gehen vor.
- 12.2 Die Studierenden verpflichten sich, die Hausordnungen der jeweiligen Durchführungsorte des Netzwerkmoduls zu beachten.
- 12.3 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

13. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus Verträgen betreffend Netzwerkmodule vereinbaren die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand Bern.